

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Unterstützung der Industrie- und Gewerbeentwicklung entlang der Koralmbahn
- Stärkung der überörtlichen Entsorgungsinfrastruktur
- Freihaltung der Trassenkorridore von Nutzungen, welche einer Realisierung des Neubaus der L 601 entgegenstehen
- Redaktionelle Anpassungen

### **Inhalt**

- Ermöglichung eines interkommunal abgestimmten Standortes für Industrie- und Gewerbebetriebe von überörtlicher Bedeutung im Bereich nordwestlich des Bahnhofes Wetmannstätten (Marktgemeinde Wetmannstätten)
- Ermöglichung eines interkommunalen Ressourcenparks in der Marktgemeinde Straß in Steiermark
- Aufnahme der Ersichtlichmachung/Planungsinformation zum Straßenprojekt L 601 im Bereich der Gemeinden Wetmannstätten und Groß St. Florian in den Regionalplan
- Redaktionelle Anpassungen: Verweise auf Gesetze und Verordnungen, Gemeindefamen, Regionsgrenze, Plangrundlage Regionalplan – Anlage 1

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 4 StROG 2010 ergibt, dass ein Umweltbericht gem. § 5 StROG 2010 für die gegenständlichen Änderungsbereiche nicht erforderlich ist.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Auflage und Anhörung gemäß § 14 StROG 2010, Umweltprüfung gemäß §§ 4 und 5 StROG 2010

---

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Die geplanten Änderungen beziehen sich – bezogen auf die Planungsebene der Regionalplanung – auf kleinräumige Gebiete und einzelne Standorte. Weiters ist anzumerken, dass die vorgesehenen Maßnahmen 1 und 2 auf überörtlicher Ebene Handlungsspielräume eröffnen, deren Nutzung, konkrete Ausgestaltung und Umsetzung aber erst durch Maßnahmen der örtlichen Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde erfolgen kann. Maßnahme 3 dient der langfristigen Flächensicherung für mögliche Umsetzungsvarianten eines Straßenneubauprojektes. Maßnahme 4 umfasst geringfügige redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark geändert wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl

Globalbudget Landes- und Regionalentwicklung; Globalbudget-Wirkungsziel Z 112 „*Der Standort Steiermark mit seinen Regionen ist für alle Steirerinnen und Steirer durch nachhaltiges Ressourcenmanagement und abgestimmte Planungen und Entwicklungen ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum.*“; Globalbudget-Wirkungsziel Z 111 „*Alle Steirerinnen und Steirer haben Zugang zu einer bestmöglich abgestimmten kommunalen, gemeindeübergreifenden und regionalen Infrastruktur.*“

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der ein Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark erlassen wird, ist mit 16. Juli 2016 in Kraft getreten (LGBl. Nr. 88/2016).

Aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen, welche sich aus der raumstrukturellen Entwicklungsdynamik im Umfeld der Koralmbahntrasse im Laßnitztal sowie aus der Erforderlichkeit des weiteren Ausbaus regional bedeutsamer Infrastruktur ableiten, soll eine Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark erfolgen. Ergänzend werden einzelne redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen vorgenommen (Verweise auf Gesetze und Verordnungen, aktuelle Gemeindefüramen, Regionsgrenze, Plangrundlage Regionalplan – Anlage 1).

Die Änderung erfolgt im öffentlichen Interesse und auf Grundlage der Ergebnisse regionaler Abstimmungsprozesse. Sie steht in Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Steiermark (§ 3 StROG 2010) und trägt zur Erreichung der Zielsetzungen der Landes- und Regionalentwicklung bei.

- Zur Änderung der Planungsvoraussetzungen in Zusammenhang mit der Koralmbahntrasse: Im Bereich des neuen Bahnhofes Weststeiermark wird bereits auf Grundlage eines Masterplans und interkommunal abgestimmt ein hochwertiger Standort für Industrie und Gewerbe nachhaltig entwickelt. Aufgrund der besonderen Standorteignung (v.a. Bahnanbindung) soll ergänzend auch im Bereich nordwestlich des Bahnhofes Wettmannstätten die Entwicklung eines interkommunalen Wirtschaftsstandortes durch die Regionalplanung ermöglicht werden. Weiters besteht im Hinblick auf

den zukünftigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Laßnitztal die regionalplanerische Erforderlichkeit der Freihaltung und Sicherung von Trassenkorridoren im öffentlichen Interesse.

- Zur Änderung der Planungsvoraussetzungen im Bereich der nachhaltigen Weiterentwicklung der Entsorgungsinfrastruktur: Der Ausbau von interkommunalen Ressourcenparks (Altstoffsammelzentren), welche ein Einzugsgebiet von mehreren Gemeinden abdecken, erfordert eine regional abgestimmte Standortplanung, sodass gut erreichbare und an den Verkehr angebundene Standorte genutzt werden können. Durch die geplante Änderung soll von Seiten der Regionalplanung die Nutzung eines geeigneten Standortes für die Errichtung eines Ressourcenparks in der Marktgemeinde Straß in Steiermark ermöglicht werden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Bei Nicht-Durchführung (Nullszenario) besteht die Gefahr, dass aufgrund fehlender Planungen Maßnahmen von regionalem öffentlichen Interesse in den Bereichen Standortentwicklung sowie betreffend die Stärkung der Entsorgungs- und Verkehrsinfrastruktur nicht durchgeführt werden können. Hieraus leitet sich ein möglicher Widerspruch zu den Zielsetzungen der Stärkung des Wirtschaftsstandortes und einer interkommunal abgestimmten Infrastrukturentwicklung ab. Weiters können sich Widersprüche zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Steiermark (§ 3 StROG 2010) ergeben.

#### **Ziele**

- Ziel 1: Unterstützung der Industrie- und Gewerbeentwicklung entlang der Koralmbahn
- Ziel 2: Stärkung der überörtlichen Entsorgungsinfrastruktur
- Ziel 3: Freihaltung der Trassenkorridore von Nutzungen, welche einer Realisierung des Neubaus der L 601 entgegenstehen
- Ziel 4: Redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen (Verweise auf Gesetze und Verordnungen, Gemeindefüramen, Regionsgrenze, Plangrundlage Regionalplan – Anlage1)

#### **Maßnahmen**

- Maßnahme 1 (Beitrag zu Ziel 1): Ermöglichung eines interkommunal abgestimmten Standortes für Industrie- und Gewerbebetriebe von überörtlicher Bedeutung im Bereich nordwestlich des Bahnhofes Wettmannstätten (Marktgemeinde Wettmannstätten)

In § 5 Abs. 4 Z 3 wird die Entwicklung eines interkommunalen Wirtschaftsstandortes im Bereich nordwestlich des Bahnhofes Wettmannstätten (Marktgemeinde Wettmannstätten), nördlich der Bahntrasse sowie östlich der L 601 (KG Schönaich) ermöglicht. Aufgrund der besonderen Standorteignung und der strategischen Zielsetzungen betreffend die Industrie- und Gewerbeentwicklung entlang der Koralmbahn besteht ein regionales öffentliches Interesse an der Entwicklung eines interkommunal abgestimmten Standortes für Industrie- und Gewerbebetriebe von überörtlicher Bedeutung. Hierzu erforderliche Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde sind im Anschluss an bestehendes Bauland innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone zulässig. Die besondere Standorteignung leitet sich aus der Bahnanbindung (Bahnhof Wettmannstätten) und der vorhandenen verkehrstechnischen Anbindung (L 601, L 639, Park&Ride-Anlage) ab. Weiters können durch die räumliche Konzentration der industriell-gewerblichen Entwicklung am gegenständlichen Standort Nutzungskonflikte minimiert und (ökonomische sowie infrastrukturelle) Synergieeffekte generiert werden.

- Maßnahme 2 (Beitrag zu Ziel 2): Ermöglichung eines interkommunalen Ressourcenparks in der Marktgemeinde Straß in Steiermark

In § 5 Abs. 4 Z 4 soll die Entwicklung eines interkommunalen Ressourcenparks (Altstoffsammelzentrum [ASZ]) in der Marktgemeinde Straß in Steiermark, Ortsteil Untervogau (KG Untervogau), im Bereich nördlich der B 69 (Kreuzungsbereich „Römerstraße“ und „Brunnenweg“), ermöglicht werden. Aufgrund der besonderen Standorteignung, insbesondere im Hinblick auf die regionale Erreichbarkeit und die Minimierung von Nutzungskonflikten, besteht ein öffentliches Interesse an der Entwicklung des gegenständlichen Standortes mit dem Ziel der Stärkung der überörtlichen Infrastrukturausstattung. Ein Ressourcenpark stellt eine regional bedeutsame Entsorgungsinfrastruktur für ein mehrere Gemeinden umfassendes Einzugsgebiet (südlicher Bereich des pol. Bezirks Leibnitz) dar. Die entsprechenden Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept

(örtliche Vorrangzone/Eignungszone) und im Flächenwidmungsplan (Sondernutzung im Freiland) der Standortgemeinde sind im unbedingt erforderlichen Flächenausmaß im Randbereich der landwirtschaftlichen Vorrangzone zulässig.

- Maßnahme 3 (Beitrag zu Ziel 3): Aufnahme der Ersichtlichmachung/Planungsinformation zum Straßenprojekt L 601 im Bereich der Gemeinden Wettmannstätten und Groß St. Florian in den Regionalplan

Im Regionalplan (Anlage 1 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark) werden zwei Trassenkorridore als Planungsinformation „Straßenprojekt“ in Abstimmung mit der Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ersichtlich gemacht. Es handelt sich um die Korridorvarianten „Ost 1“ und „Ost 4“ des Straßenneubauprojektes der L 601 auf den Gemeindegebieten von Groß St. Florian und Wettmannstätten. Die Ersichtlichmachung hat die Freihaltung der Trassenkorridore von Nutzungen zum Ziel, welche einer Realisierung des Neubaus der L 601 entgegenstehen (Festlegung von Bauland sowie Sondernutzungen im Freiland). Hierzu ist auf die Bestimmung in § 2 Abs. 7 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark zu verweisen. Weiters dokumentiert die ersichtlichgemachte Planungsinformation das regionale öffentliche Interesse bezugnehmend auf den Neubau der L 601, wobei auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes eine Freihaltung beider Trassenkorridore „Ost 1“ und „Ost 4“ raumordnungsfachlich zweckmäßig erscheint.

- Maßnahme 4 (Beitrag zu Ziel 4): Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung von Gemeindefüramen und der Änderung der Grenze zwischen den pol. Bezirken Leibnitz und Südoststeiermark. Verweise auf Gesetze und Verordnungen werden aktualisiert bzw. richtiggestellt indem Verweise auf einzelne, nicht mehr geltende Fassungen entfernt werden.

In § 1 Abs 2 Z 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die Anlage 1 aufgrund der Änderung der Grenze der Region Südweststeiermark nun 15 Blätter anstatt wie bisher 14 Blätter im Format A3 umfasst. Die Grenzänderung resultiert aus der Aufteilung der ehemaligen Gemeinde Murfeld auf die Gemeinden St. Veit in der Südsteiermark und Straß in Steiermark in Verbindung mit einer Änderung der Grenze der pol. Bezirke Leibnitz und Südoststeiermark.

In § 4 Abs. 2 und 4 erfolgen redaktionelle Anpassungen an die aktuellen Gemeindefüramen. So wurde die Gemeinde Schwanberg mit 01.04.2020 in Bad Schwanberg umbenannt. Richtiggestellt wird auch der Name der Gemeinde Straß in Steiermark (anstelle von „Straß – Spiefeld“).

Eine Aktualisierung bzw. Richtigstellung von Verweisen auf Gesetze und Verordnungen erfolgt in § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a, § 5 Abs. 5 Z 3, § 6 Abs. 1, § 6 Abs.2 und § 8 Abs. 1.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

**Zur Erforderlichkeit einer strategischen Umweltprüfung gemäß § 4 StROG 2010:**

Bei Änderungen eines Entwicklungsprogrammes (Verordnung gem. § 11 iVm § 13 StROG 2010) ist gemäß § 4 StROG 2010 grundsätzlich eine Umweltprüfung erforderlich. Eine Umweltprüfung ist jedenfalls erforderlich (§ 4 Abs. 1 StROG 2010), wenn Planungen und Programme geeignet sind,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen oder,
- Grundlage für ein Projekt zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben zu sein.

**Erläuterung bezugnehmend auf die gegenständliche Änderung:** Mit der Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Südweststeiermark werden keine räumlichen Festlegungen getroffen, welche eine unmittelbare Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt (gem. Anhang 1 UVP-G 2000) darstellen, von welchen eine erhebliche Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten ausgehen kann oder welche eine unmittelbare Grundlage für ein Projekt zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Seveso-Betriebes darstellen. Es liegt demnach kein obligatorischer Tatbestand für eine Umweltprüfung vor.

**Abschichtung:** Gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 ist eine Umweltprüfung für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Abschichtung).

**Erläuterung bezugnehmend auf die gegenständliche Änderung:** Für die gegenständliche Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark ist keine Abschichtung möglich, da keine übergeordneten Pläne, für welche bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, vorliegen.

Eine Umweltprüfung ist dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Beurteilung anhand von **Ausschlusskriterien** keine erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung erwartet werden können. Die Prüfung der Umwelterheblichkeit erfolgt anhand der im StROG 2010 normierten Ausschlusskriterien mit nachstehender Tabelle:

	<b>Ausschlusskriterien</b>	JA	NEIN
<b>1.</b>	<b>Es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete (§ 4 Abs. 1 StROG 2010)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterung bezugnehmend auf die ggst. Änderung	Bei der ggst. Änderung handelt es sich um geringfügige Änderungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes und des Regionalplans, wobei keine unmittelbar rechtsverbindlichen Festlegungen, von welchen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, getroffen werden.		
<b>2.</b>	<b>Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert (§ 4 Abs. 3 Z 2 StROG 2010)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erläuterung bezugnehmend auf die ggst. Änderung	Die ggst. Änderungen betreffen in Hinblick auf Eigenart und Charakter des Gebietes auf der räumlichen Maßstabebene der Regionalplanung nur kleine Gebiete. Auf Maßstabebene des Regionalen Entwicklungsprogramms/des Regionalplans wird daher die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.		
<b>3.</b>	<b>Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden (§ 4 Abs. 3 Z 2 StROG 2010)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterung bezugnehmend auf die ggst. Änderung	Da im Rahmen der ggst. Änderung keine rechtsverbindlichen Aussagen für die Gebiete der ggst. Änderung getroffen werden, sind auf Grundlage des Regionalen Entwicklungsprogrammes/des Regionalplans keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die ggst. Änderung bestimmt die konkrete Flächennutzung nicht, sondern legt einen Rahmen für mögliche Nutzungen fest. Die Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen hat daher auf örtlicher Ebene vor dem Hintergrund der konkreten planerischen Festlegung und der mit ihr verbundenen Flächennutzung zu erfolgen.		
--	---	--	--

Da mehrere Ausschlusskriterien zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. einer Umweltprüfung (Umweltbericht) (gem. § 4 und § 5 StROG 2010 idgF.) für den gegenständlichen Änderungsbereich **nicht erforderlich**. Dies ersetzt jedoch nicht die Beurteilung der Umwelterheblichkeit auf Ebene der örtlichen Raumplanung, da hier auf Grundlage rechtsverbindlicher Festlegungen auf die konkrete Flächennutzung und ihre Umweltwirkungen abgestellt werden muss.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

In § 1 Abs. 1 entfällt ein Verweis auf eine bestimmte Fassung der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung. Verweise auf Landesgesetze und -verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1):**

In § 1 Abs. 2 Z 1 erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung, da die Anlage 1 im Maßstab 1:50.000 aufgrund der geänderten Regionsgrenze (Änderung der Grenze der pol. Bezirke Leibnitz und Südoststeiermark im Bereich der ehemaligen Gemeinde Murfeld 2020) nun 15 Blätter im Format A3 umfasst.

### **Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2):**

In § 4 Abs. 2 erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung aufgrund der Namensänderung der Gemeinde Schwanberg zu Bad Schwanberg ab 01.04.2020. Weiters entfallen zwei Verweise auf bestimmte Fassungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 und des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs-Infrastruktur 2011. Verweise auf Landesgesetze und -verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

### **Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3):**

In § 4 Abs. 3 entfallen zwei Verweise auf bestimmte Fassungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 und des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs-Infrastruktur 2011. Verweise auf Landesgesetze und -verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

### **Zu Z 5 (§ 4 Abs. 4):**

In § 4 Abs. 4 erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung des Namens der Gemeinde Straß in Steiermark.

### **Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2 Z 2 lit a):**

In § 5 Abs. 2 Z 2 lit a entfällt ein Verweis auf eine bestimmte Fassung der Bebauungsdichteverordnung. Verweise auf Landesgesetze und -verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

### **Zu Z 7 (§ 5 Abs. 4 Z 3):**

In § 5 Abs. 4 Z 3 wird die Entwicklung eines interkommunalen Wirtschaftsstandortes im Bereich nordwestlich des Bahnhofes Wettmannstätten (Marktgemeinde Wettmannstätten), nördlich der Bahntrasse sowie östlich der L 601 (KG Schönaich) ermöglicht. Hierzu erforderliche Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde sind im Anschluss an bestehendes Bauland innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone zulässig.

### **Zu Z 8 (§ 5 Abs. 4 Z 4):**

In § 5 Abs. 4 Z 4 wird die Entwicklung eines interkommunalen Ressourcenparks (Altstoffsammelzentrum [ASZ]) in der Marktgemeinde Straß in Steiermark, Ortsteil Untervogau (KG Untervogau), im Bereich nördlich der B 69 ermöglicht. Die entsprechenden Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept (örtliche Vorrangzone/Eignungszone) und im Flächenwidmungsplan (Sondernutzung im Freiland) der Standortgemeinde sind im unbedingt erforderlichen Flächenausmaß im Randbereich der landwirtschaftlichen Vorrangzone zulässig.

### **Zu Z 9 (§ 5 Abs. 5 Z 3):**

In § 5 Abs. 5 Z 3 wird ein Verweis auf die geltende Fassung des Mineralrohstoffgesetzes aktualisiert.

**Zu Z 10 (§ 6 Abs. 1):**

In § 6 Abs. 1 entfällt ein Verweis auf eine bestimmte Fassung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes. Verweise auf Landesgesetze und -verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

**Zu Z 11 (§ 6 Abs. 2):**

In § 6 Abs. 2 entfällt ein Verweis auf eine bestimmte Fassung der Steiermärkischen Gemeindeordnung. Verweise auf Landesgesetze und -verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

**Zu Z 12 (§ 8 Abs. 1):**

In § 8 Abs. 1 entfällt ein Verweis auf eine bestimmte Fassung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes. Verweise auf Landesgesetze und -verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils geltende Fassung.

**Zu Z 13 (§ 10a):**

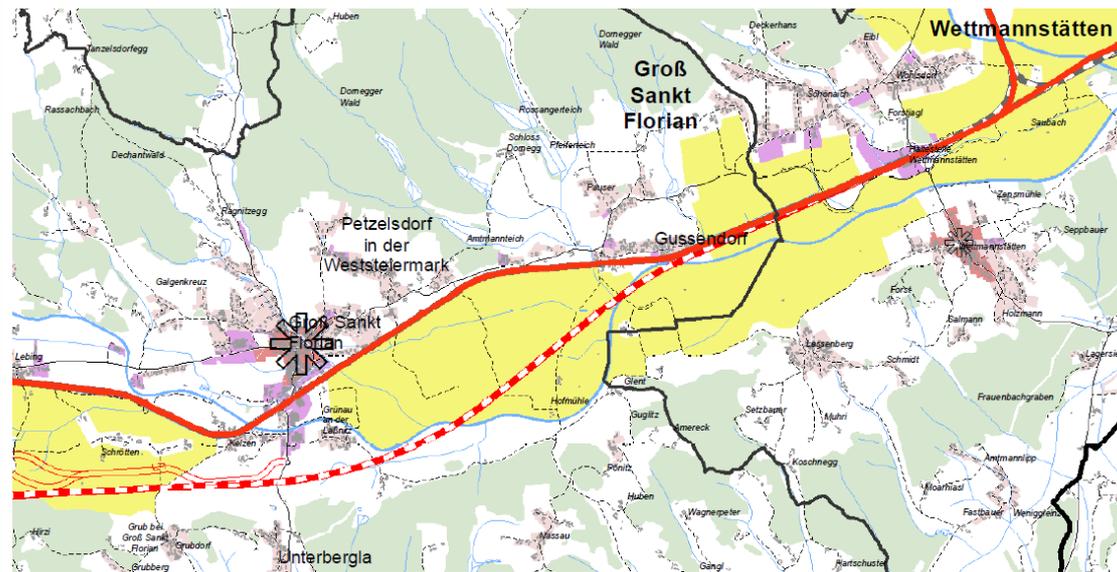
Die Änderungen sollen möglichst rasch in Kraft treten, daher mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

**Zu Z 14 (Anlage 1):**

Im Regionalplan werden im Bereich der Gemeinden Wettmannstätten und Groß St. Florian die Korridorvarianten „Ost 1“ und „Ost 4“ der L 601 als Planungsinformation „Straßenprojekt“ ersichtlich gemacht. Im Zuge der Ersichtlichmachung der Planungsinformation wurde die Kartengrundlage des Regionalplans aktualisiert und an die aktuell (2022) verfügbaren Datenbestände angepasst. Dies betrifft die Darstellung des Baulandes aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden sowie die Darstellung von Eisenbahnlinien und Straßen. Aufgrund der Änderung der Grenze der pol. Bezirke Leibnitz und Südoststeiermark im Bereich der ehemaligen Gemeinde Murfeld mit 01.01.2020 wird der Regionalplan an die aktuelle Regionsgrenze der Region Südweststeiermark angepasst.

Von der Änderung sind die Blätter B2 und C2 der Anlage 1 betroffen, doch wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die gesamte Anlage 1 neu erlassen.

**ABBILDUNG REGIONALPLAN (Anlage 1) IST**



**ABBILDUNG REGIONALPLAN (Anlage 1) SOLL**

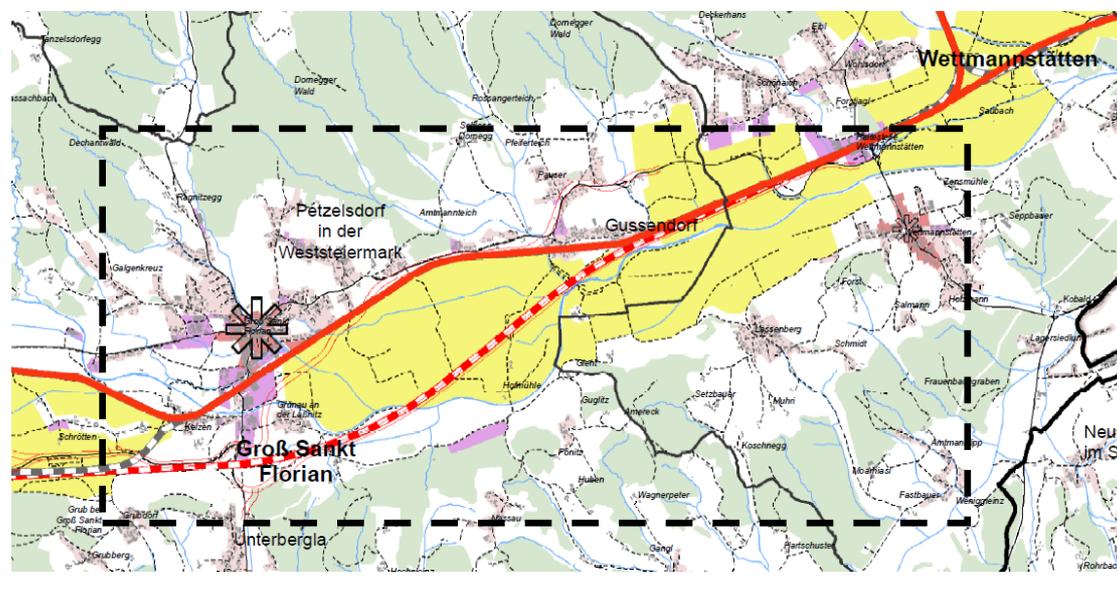


Abbildung 1: Ersichtlichmachung der Korridorvarianten „Ost 1“ und „Ost 4“ des Straßenprojektes L601 als Planungsinformation im Regionalplan: IST-SOLL Darstellung (maßstabslos; Änderungsbereich schwarz umrandet).